

# Merkblatt B

## Forschungsförderung

### Kosten- und Finanzierungsplan

#### A Allgemeine Hinweise

Die nachstehenden Hinweise gelten sowohl für die Förderung auf Ausgabenbasis als auch für Zuwendungen auf Kostenbasis.

##### 1. Kostenplan

Dem Projektantrag ist ein detaillierter und nachvollziehbarer Kostenplan gegliedert nach Kostenarten beizufügen. Für eine bessere Aussagekraft der Angaben, sind ggf. detaillierte Erläuterungen der Einzelpositionen erforderlich.

Eine Förderung kann nur für Ausgaben/Kosten beantragt werden, die innerhalb der Projektlaufzeit anfallen.

##### 2. Finanzierungsplan

Weiterhin ist die Gesamtfinanzierung des Projektes darzustellen. Der Finanzierungsplan soll darüber Auskunft geben, wie der Anteil, der nicht durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) gefördert wird, finanziert wird (Eigenfinanzierung, Förderung durch andere Fördermittelgeber, Sponsoring etc.).

Bei Kooperationsprojekten ist für jeden Fördermittelempfänger jeweils ein eigener Kosten- und Finanzierungsplan aufzustellen. Dieser ist zusammen mit der Gesamtübersicht zu den Kosten- und Finanzierungsplänen vom federführenden Antragsteller einzureichen.

##### 3. Eigenanteil

Die Antragstellerin/der Antragsteller (und ggf. die Kooperationspartner) haben grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil an den förderfähigen Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben des Vorhabens zu erbringen.

##### 4. Förderanteil

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller aufgrund von eingebrachten Eigenanteilen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen.

Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und Höhe der Förderung einzeln betrachtet.

##### 5. Auftragsvergaben

Die Vergabevorschriften (siehe Merkblatt A: Rechtliche Rahmenbedingungen) sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

#### B Förderung auf Ausgabenbasis

Eine Förderung auf Ausgabenbasis ist bei Hochschulen oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung vorgesehen.

##### 1. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur zusätzlich für das jeweilige Projekt erforderliche, nachweisbare Ausgaben.

###### 1.1 Neu einzustellendes Personal

Angesetzt werden können Personalausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist. **Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten durchschnittlichen Stellengehälter.** Diese können bei den unter D aufgeführten Ansprechpartnern angefordert werden.

###### 1.2 Hilfskräfte

Für Hilfskräfte/geringfügig Beschäftigte sind Arbeitsleistungen auf Stundenbasis mit den entsprechenden Sätzen zu kalkulieren.

###### 1.3 Reisekosten

Ausgaben für projektbezogene Reisen sind im Rahmen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) anzusetzen. Hierbei sind der Reisezweck sowie die voraussichtlichen Ausgaben anzugeben.

###### 1.4 Verbrauchsmaterial

Hier sind Ausgaben für Verbrauchsmaterialien/Einsatzstoffe (z. B. im Labor, auf Versuchsflächen, in Werkstätten, Literatur, Schutzrechte, Mieten) aufzuführen, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens benötigt werden.

###### 1.5 Aufträge an Dritte

Hierunter fallen Ausgaben für Aufträge an Dritte, z. B. Werkoder Honorarverträge, Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente.

###### 1.6 Geräte

Unter „Geräte“ sind geplante Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen aufzuführen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Anschaffungen > 800 EUR im Einzelfall ist die Inventarisierungspflicht zu beachten.

Grundsätzlich ist vorab zu prüfen, ob bereits ein geeignetes Gerät im Eigentum der Forschungseinrichtung verfügbar ist.

###### 1.7 Sonstiges

Hierunter fallen unter anderem sonstige Sondereinzelkosten (bspw. Publikationskosten, Wissenstransferkosten sowie Kosten für Gutachten oder Patentanmeldungen, etc.).

## C Zuwendungen auf Kostenbasis

Eine Förderung auf Kostenbasis gilt für privatrechtliche Antragsteller bzw. Kooperationspartner.

### 1. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplans sind sämtliche projektbezogene Aufwendungen bzw. Kosten, die durch das Projekt verursacht und der Höhe nach angemessen sind, für die geplante Projektlaufzeit jährlich zu kalkulieren. Diese Kosten müssen dem Projekt direkt zugeordnet und durch Belege im Rahmen einer späteren Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen werden können. Diese Gesamtkosten umfassen sowohl den Eigenanteil als auch die Förderanteile und sind einzeln und detailliert den jeweiligen Kostenarten (siehe C 2.) zuzuweisen.

Projektbezogen sind Kosten nur, wenn sie innerhalb der Projektlaufzeit entstehen. Die Projektlaufzeit ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

Rein kalkulatorische Kosten, Gewinnmargen etc. können nicht eingerechnet werden.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

In einem weiteren Schritt müssen die Gesamtkosten in Eigen- und Förderanteil aufgeteilt werden. Der Förderanteil wird durch das StMELF gefördert, der Eigenanteil wird selbst getragen bzw. durch Dritte finanziert.

### 2. Kalkulation der Gesamtkosten nach Kostenarten

#### 2.1 Personalkosten

Personalkosten für Personen, die für das geförderte Projekt ganz oder in Teilen beschäftigt werden, können nur in Anlehnung an das staatliche Bezahlungsniveau ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung des Besserstellungsverbot hingewiesen (siehe ANBest-P Nr. 1.3).

##### 2.1.1 Arbeitgeberbrutto

Die Berechnung der Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) erfolgt personenbezogen, d.h. einzeln für jede am Projekt arbeitende Person.

Bei Projektmitarbeiter/innen, die mit ihrer vollen Arbeitszeit im Projekt eingesetzt werden, ist das jährliche Arbeitgeberbrutto anzusetzen.

Für Personen, die nicht mit ihrer vollen Arbeitszeit, sondern nur teilweise im Projekt eingesetzt werden, müssen Stundenvolumen für die Projektlaufzeit geplant werden. Die geplanten Arbeitsstunden sind mit dem persönlichen Stundensatz des Mitarbeiters zu multiplizieren. Im Rahmen des späteren Verwendungsnachweises sind die im Projekt geleisteten Arbeitsstunden arbeitstäglich per Stundennachweis zu dokumentieren und monatlich zusammenzufassen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom jeweiligen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Zur Berechnung des persönlichen Stundensatzes ist das jährliche Arbeitgeberbrutto (s.o.) durch die jährliche Arbeitszeit (ohne Abzug von Fehlzeiten) zu teilen.

Bei einer Anlehnung an das staatliche Bezahlungsniveau kann vereinfacht bei einer Vollzeitstelle mit 160 Stunden/Monat bzw. 240 Arbeitstagen/Jahr gerechnet werden.

Weist die Gehaltsabrechnung einen festen Stundensatz aus, ist dieser anzusetzen.

##### 2.1.2 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten werden als pauschaler prozentualer Zuschlagssatz in Höhe von 15 % (Personal- und

Sachgemeinkosten) ohne Einzelbelegnachweis auf die kalkulierten Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) berechnet.

Kosten für Sonstige Arbeitsleistungen/Geringfügige Beschäftigung bleiben dabei unberücksichtigt.

Gemeinkosten sind in der Regel Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens in Verbindung gebracht werden können, z. B:

- Personalkosten, sofern diese nicht dem Projekt direkt zugeordnet werden können;
- Arbeitsplatzkosten (inkl. IT-Kosten und Kosten der Gebäudewirtschaft, etc.);
- Sachgemeinkosten (Telefon- und Kopierkosten, Büro- und Kleinmaterial, allgemeine Literatur, allgemeine Verwaltungs-, Lager-, Transport- und Logistikkosten etc. sowie Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des Forschungs- und Entwicklungs-Bereiches);

Diese Kosten dürfen nicht zusätzlich angesetzt werden.

#### 2.1.3 Sonstige Arbeitsleistungen/ geringfügige Beschäftigung

Arbeitsleistungen ohne Gehaltsnachweis können in Höhe des vereinbarten personenbezogenen Stundensatzes geltend gemacht werden. Hierunter fallen beispielsweise geringfügig Beschäftigte und Hilfskräfte.

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung können entsprechend angesetzt werden.

Für jede abgerechnete Person ist ein Stundennachweis zu führen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Beschäftigten zu bestätigen ist.

Nicht unter diese Kostenart fallen Leistungen Dritter, da es sich hierbei um Fremdleistungen handelt (siehe Aufträge an Dritte).

#### 2.2 Verbrauchsmaterial

Unter dieser Kostenart sind Verbrauchsmaterialien/ Einsatzstoffe (z. B. im Labor, auf Versuchsflächen, in Werkstätten, Literatur, Schutzrechte, Mieten) aufzuführen, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens benötigt werden.

Sofern Rabatte gewährt werden und lt. Zahlungsbedingungen Skonto gezogen werden kann, ist der entsprechend gekürzte Betrag anzusetzen.

#### 2.3 Investitionen

Bei Investitionen (Maschinen, Geräte etc.) die für das Projekt angeschafft und über das Projektende hinaus genutzt werden, können im Einzelfall die auf die Projektlaufzeit entfallenden linearen Abschreibungen in Ansatz gebracht werden. Hier ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Investitionsguts realitätsgerecht zu schätzen (zur Orientierung können hierzu die AfA Tabellen des Bundesfinanzministeriums herangezogen werden). Wird das Investitionsgut während der Projektlaufzeit nicht ausschließlich für das Projekt genutzt, können die Abschreibungen nur entsprechend anteilig berücksichtigt werden.

Die Ansätze sind gesondert aufzugliedern. Bei der Leistungserstellung sind die Anschaffungskosten, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind, anzusetzen. Darüber hinaus sind Tagespreise, abgestellt auf den Zeitpunkt des Antrages, zugrunde zu legen.

Sofern Rabatte gewährt werden und lt. Zahlungsbedingungen Skonto gezogen werden kann, ist nur der entsprechend gekürzte Betrag anzusetzen.

Ab einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert > 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind die Investitionen zu inventarisieren.

#### 2.4 Aufträge an Dritte

Hierunter fallen Ausgaben für Aufträge an Dritte, z. B. Werk- oder Honorarverträge, Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente.

Zusätzlich zur Kalkulation sind im Rahmen der Antragstellung ggf. entsprechende Werkverträge bzw. Angebote mit Leistungsumfang und Kostenkalkulation vorzulegen.

Bei Unteraufträgen an verbundene Unternehmen darf nur zu Selbstkosten abgerechnet werden.

### 2.5 Reisekosten

Auslagen für Reisekosten können nur im Rahmen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) angesetzt werden.

Bei projektbezogenen Reisen sind der Reisezweck sowie die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Kosten von BahnCards werden nur berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, dass diese sich im Projektverlauf amortisieren.

### 2.6 Sonstiges

Hierunter fallen unter anderem sonstige Sondereinzelkosten (bspw. Publikationskosten, Wissenstransferkosten sowie Kosten für Gutachten oder Patentanmeldungen, etc.)

## 3. Übersicht über die Finanzierung des Eigenanteils

Der Finanzierungsplan soll darüber Auskunft geben, wie und durch wen die Kosten, die nicht durch das StMELF gefördert werden, finanziert werden.

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens und besteht ungeachtet von Eigenleistungen grundsätzlich in angemessenem Umfang aus baren Eigenmitteln. In besonderen Konstellationen, bei Vorhaben mit überragendem staatlichem Interesse und gleichzeitig nur geringem Umsetzungsinteresse oder geringer Leistungsfähigkeit, kann der Eigenanteil auch gänzlich durch Eigenleistung erbracht werden.

## D Ansprechpartner

---

Für Fragen im Bereich Landwirtschaft und Nachwachsende Rohstoffe wenden Sie sich bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Referat G2 (Ressortforschung, Innovationen)

Ludwigstraße 2

80539 München

Telefon: +49 (89) 2182-2650

E-Mail: [Ref-G2@stmelf.bayern.de](mailto:Ref-G2@stmelf.bayern.de)

Für Fragen im Bereich Forsten wenden Sie sich bitte an:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung  
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1

85354 Freising

Telefon: +49 8161 4591-0

Fax: +49 8161 4591-900

E-Mail: [kuratorium@lwf.bayern.de](mailto:kuratorium@lwf.bayern.de)

## E Weiterführende Merkblätter

---

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Vorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt A Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren
- Merkblatt C Projektdurchführung und Berichterstattung
- Merkblatt D Allgemeine Hinweise zur Projektskizzenerstellung
- Merkblatt steuerliche Mitteilungspflichten
- Merkblatt KMU
- Berichtsblatt